Swiss Community Israel SCI

SCI Statuten

1. Rechtsform
Unter dem Namen SCI Swiss Community Israel besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten.

2. Zweck des Vereins
- Vernetzung pflegen der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die in Israel leben;
- Doppelbürger;
- Temporär-Aufenthalter = Schweizer, die für Studium, Kurse, Ferien etc. in Israel sind;
- Schweizer Kultur / Traditionen aktuell halten;
- Austausch zwischen allen Interessierten begünstigen.

3. Sitz und Dauer des Vereins
Der Verein befindet sich in Israel. Er besteht auf unbeschränkte Dauer.

4. Organisation
Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

5. Mittel des Vereins
Sie bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen:
- Aktiv-Mitglied: mit Schweizer Nationalität
- Passiv-Mitglied:
  - Familienangehörige im selben Haushalt lebend
  - Freunde, die sich der Schweiz verbunden fühlen und vom Vorstand bestätigt werden
- Der Vorstand kann über allfällige Ausschlüsse entscheiden.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Jahresversammlung darüber.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) den Austritt;
b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen;
c) nicht Begleichung des Jahresbeitrags.

7. Jahresversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

8. Die Aufgaben des Vereins

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin, Wahl der ASO-Delegierten, letzteres gemäss den von der ASO geltende Bestimmungen über die Wahl des ASR;
- Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten.

Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder durch eine qualifizierte Mehrheit (2/3) statt.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
Eine Generalversammlung kann nur stattfinden, wenn 15 oder mehr Mitglieder anwesend sind.

Änderungen der Statuten bedürfen einer qualifizierten 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens zehn Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

9. Vorstand

Präsident und 2/3 des Vorstands müssen Aktiv-Mitglieder sein.
Passiv-Mitglieder können mit beratender Stimme im Vorstand mitwirken.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen, die jeweils für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, aber mindestens einmal im Jahr.

Eine Person kann maximal 12 Jahre Präsident sein, auch mit Unterbrüchen.

Der Verein wird für sämtliche Rechtshandlungen ab NIS 700.- durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Die Berechtigung zur Einzelunterschrift für Rechtshandlungen unter NIS 700.- wird durch separaten Beschluss des Vorstandes festgelegt werden.

10. Aufgaben des Vorstands sind

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

11. Buchführung
Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

12. Freiwillig Mitarbeitende
Der Vorstand ist für die Einstellung bzw. Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Der Vorstand kann Aufträge vergeben.

13. Revisionsstelle
Die Jahresbilanz des Vereins wird einmal im Jahr von einer neutralen Stelle geprüft und bestätigt.

14. Auflösung
Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Generalsversammlung am 27/02/2018 ***in*** Tel Aviv ***angenommen.***

Im Namen des Vereins
Der Präsident/Die Präsidentin: ***Herr/Frau*** Kari Bloch

Netanya, 28/02 ***2018***